

SÄA2 Neugestaltung der §§ 1, 3, 6, 9a und 11; Reform des Projektgruppenstatuts sowie Einführung eines KV-Statuts

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Hamburg

Beschlussdatum: 28.04.2026

Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Satzung Bisher:

2 §1 Name und Sitz

- 3 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH).
- 4 2. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist eine Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE
5 GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Das genaue Binnenverhältnis regelt sich
6 nach §11 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg.
- 7 3. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist Mitglied im GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
- 8 4. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

9 Satzungsänderung:

10 §1 Name und Sitz

- 11 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH).
- 12 2. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist eine Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE
13 GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Das genaue Binnenverhältnis regelt sich
14 nach §12 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg.
- 15 3. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist Mitglied im GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
- 16 4. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

17 ---

18 Satzung Bisher:

19 §3 Gliederung und Aufbau

- 20 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gliedert sich in Kreisverbände. Innerhalb der
21 Kreisverbände gibt es in der Regel keine weitere Gebietsgliederung.
- 22 2. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen
23 in jedem Fall vollständig in Hamburg liegen. Für Gebiete, in denen kein
24 eigener Kreisverband besteht, legt die Landesmitgliederversammlung einen
25 Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft gemäß besteht. Die
26 Landesmitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche
27 Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Jeder

28 Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist in einem Kreisverband von
29 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig.

30 3. Kreisverbände besitzen Programm-, Satzungs- und Personalautonomie, jedoch
31 keine Finanzautonomie. Die Satzung eines Kreisverbandes darf der Satzung
32 des Landesverbandes und des Bundesverbandes nicht widersprechen. Sein
33 Programm darf den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.

34 4. Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband jede Änderung der
35 Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung
36 mitzuteilen.

37 §3a Gliederung und Auflösung von Kreisverbänden

38 1. Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbandes wird vom
39 Landesvorstand eingeladen. Die Vorbereitung erfolgt gemeinsam mit
40 Mitgliedern im jeweiligen Gebiet.

41 2. Über die Anerkennung eines Kreisverbandes entscheidet die
42 Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Anerkennung
43 erfolgt vorläufig durch den Landesvorstand.

44 3. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Hamburg können von der
45 Bundesmitgliederversammlung oder der Landesmitgliederversammlung mit
46 satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden. Im Zuge der Auflösung
47 ist darüber zu entscheiden, welchen anderen Kreisverbänden die Mitglieder
48 des aufgelösten Kreisverbandes zugeordnet werden. Gegen die Auflösung ist
49 Einspruch vor dem Bundesschiedsgericht möglich.

50 Satzungsänderung:

51 §3 Gliederung und Aufbau

52 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gliedert sich in Kreisverbände. Innerhalb der
53 Kreisverbände gibt es in der Regel keine weitere Gebietsgliederung.

54 2. Die genaue Ordnung der Kreisverbände regelt das Kreisverbände-Statut (KV-
55 Statut)

56 §3a entfallen

57 Einführung des folgenden Kreisverbände-Statut (KV-Statut):

58 Präambel

59 Kreisverbände bringen junge Menschen in den Hamburger Bezirken zusammen und
60 ermöglichen politisches Engagement im direkten Lebensumfeld und Alltag ihrer
61 Mitglieder. Sie sind das Fundament einer lebendigen, basisdemokratischen
62 Organisation.

63 Aufgaben der Kreisverbände sind insbesondere:

- 64 1. Politische Bildung und Meinungsbildung der Mitglieder im Bezirk
- 65 2. Beschluss von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene
- 66 3. Organisation von Aktionen und Veranstaltungen im Bezirk
- 67 4. Vernetzung und Zusammenarbeit mit Akteur*innen und Gliederungen im Bezirk,
68 sofern diese nicht den Bündnissen des Landesverbandes widersprechen

69 Als eigenständige politische Akteure gestalten sie Debatten, entwickeln
70 Positionen und wirken in die lokale Öffentlichkeit. Gleichzeitig sind sie
71 eingebettet in den Landesverband und tragen gemeinsam mit ihm die politische
72 Verantwortung für die GRÜNE JUGEND Hamburg.

73 §2 Gliederung und Gebiet

- 74 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gliedert sich in Kreisverbände. Innerhalb der
75 Kreisverbände gibt es in der Regel keine weitere Gebietsgliederung.
- 76 2. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen
77 in jedem Fall vollständig im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
78 liegen.
- 79 3. Jeder Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist einem Kreisverband von
80 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig.
81 Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND können die GRÜNE JUGEND in mehreren
82 Kreisverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn dem
83 entsprechenden Kreisverband kein Kreisverband der GRÜNEN JUGEND auf
84 gleicher Ebene zugeordnet ist.
- 85 4. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt die
86 Landesmitgliederversammlung einen Kreisverband fest, in dem die
87 Mitgliedschaft gemäß besteht.
- 88 5. Die Landesmitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche
89 Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.

90 §3 Autonomie und Pflichten

- 91 1. Kreisverbände besitzen grundsätzlich Programm- und Satzungsautonomie.
- 92 2. Kreisverbände müssen eine Satzung und einen Vorstand haben. Die Satzung
93 darf der Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbandes nicht
94 widersprechen. Der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen.
- 95 3. Das FLINTA*-Statut gilt bei der Besetzung des Vorstandes.
- 96 4. Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband jede Änderung der
97 Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung
98 mitzuteilen.
- 99 5. Programme der Kreisverbände dürfen den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND und
100 den aktuell gültigen inhaltlichen Beschlüssen des Landesverbandes nicht
101 widersprechen.
- 102 6. Die Kreisverbände und ihre Veranstaltungen stehen Mitgliedern der GRÜNEN
103 JUGEND Hamburg und Gästen offen. Informationen über Termine müssen
104 allgemein zugänglich sein.
- 105 7. Kreisverbände können Bündnisse auf Bezirksebene eingehen, sofern diese
106 nicht den Bündnissen oder Positionen des Landesverbandes widersprechen.
107 Bei Eintritt in neue Bündnisse informiert der Kreisvorstand den
108 Landesvorstand.

109 §4 Gründung und Anerkennung

- 110 1. Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbandes wird vom
111 Landesvorstand eingeladen. Die Vorbereitung erfolgt gemeinsam mit
112 Mitgliedern im jeweiligen Gebiet.
- 113 2. Der Landesvorstand kann einen Kreisverband bis zur nächsten
114 Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.
- 115 3. Die endgültige Anerkennung eines Kreisverbandes erfolgt durch Beschluss
116 der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.
- 117 4. Kreisverbände müssen dem Landesvorstand zur Anerkennung ihre Satzung sowie
118 das Gründungsprotokoll zuleiten. Dies gilt entsprechend bei späteren
119 Satzungsänderungen.

120 §5 Inaktivität, Auflösung und Ausschluss

- 121 1. Ein Kreisverband gilt als inaktiv, wenn er seit mehr als einem Jahr keine
122 öffentlichen Aktionen durchgeführt oder seit mehr als zwei Jahren keine

123 Kreismitgliederversammlung mit Vorstandswahl abgehalten hat. In diesem
124 Fall kann der Landesvorstand die Auflösung einleiten.

125 2. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Hamburg können von der
126 Bundesmitgliederversammlung oder der Landesmitgliederversammlung mit
127 satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden.

128 3. Im Zuge der Auflösung entscheidet die Landesmitgliederversammlung, welchen
129 anderen Kreisverbänden die Mitglieder des aufgelösten Kreisverbandes
130 zugeordnet werden.

131 4. Gegen eine Auflösung durch Beschluss ist Einspruch vor dem zuständigen
132 Schiedsgericht möglich.

133 ---

134 Satzung Bisher:

135 § 6 Organe des Landesverbandes

136 Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg hat folgende Organe:

137 a. die Mitgliederversammlung;

138 b. das beschlussfassende Aktiventreffen;

139 c. den Landesvorstand;

140 d. die Arbeitskreise;

141 e. die Projektgruppen und

142 f. das Awarenesssteam.

143 Satzungsänderung:

144 § 6 Organe des Landesverbandes

145 1. Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg hat folgende Organe:

146 a. die Mitgliederversammlung;

147 b. das beschlussfassende Aktiventreffen;

148 c. den Landesvorstand;

149 d. die Teams und

150 e. die Arbeitskreise

151 2. Der Landesvorstand, die Teams und die Arbeitskreise sollen bevorzugt Ende-zu-
152 Ende verschlüsselte Kommunikation nutzen.

153 ---

154 Satzung Bisher:

155 §9a Teams

156 1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, projektbezogenen Aufgaben oder Aufgaben
157 aus dem Arbeitsprogramm können Teams gebildet werden. Teams bestehen aus
158 Landesvorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand

159 benannt werden. Die Mitglieder der Teams sind, wenn nicht anders bestimmt, für
160 ein Jahr eingesetzt.

161 2. Die Einrichtung eines Teams nach Beschluss des Landesvorstandes sowie die
162 Benennung der weiteren Mitglieder eines Teams müssen von einem
163 beschlussfassenden Aktiventreffen im Anschluss an die Benennung bestätigt
164 werden.

165 3. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung oder des Landesvorstands können
166 die Einrichtung eines Teams vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere
167 Bestimmungen über die Zusammensetzung des Teams treffen.

168 4. Die Aufgaben der Teams werden per Beschluss der Landesmitgliederversammlung
169 oder des Landesvorstands festgelegt. Werden die Aufgaben nicht auf der
170 Landesmitgliederversammlung beschlossen, können sie durch das beschlussfassende
171 Aktiventreffen modifiziert werden.

172 5. Eine Ordnung der Teams, die von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter
173 Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung
174 von Teams und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

175 6. Über die Arbeit der Teams legt der Landesvorstand der
176 Landesmitgliederversammlung Rechenschaft ab.

177 Satzungsänderung:

178 §9a Teams

179 1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, projektbezogenen Aufgaben oder Aufgaben
180 aus dem Arbeitsprogramm können Teams gebildet werden. Teams bestehen aus
181 Landesvorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand
182 benannt werden. Die Mitglieder der Teams sind, wenn nicht anders bestimmt, für
183 ein Jahr eingesetzt.

184 2. Die Einrichtung eines Teams nach Beschluss des Landesvorstandes sowie die
185 Benennung der weiteren Mitglieder eines Teams müssen von einem
186 beschlussfassenden Aktiventreffen im Anschluss an die Benennung bestätigt
187 werden.

188 3. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung oder des Landesvorstands können
189 die Einrichtung eines Teams vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere
190 Bestimmungen über die Zusammensetzung des Teams treffen.

191 4. Die Aufgaben der Teams werden per Beschluss der Landesmitgliederversammlung,
192 des beschlussfassenden Aktiventreffens oder des Landesvorstands festgelegt.

193 5. Eine Ordnung der Teams, die von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter
194 Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung
195 von Teams und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

196 6. Über die Arbeit der Teams legt der Landesvorstand der
197 Landesmitgliederversammlung Rechenschaft ab.

198 ---

199 Satzung Bisher:

200 § 11 Arbeitskreise und Projektgruppen

201 1. Arbeitskreise sind landesweite themenorientierte Gruppierungen. In den
202 Arbeitskreisen können sich Mitglieder und Nichtmitglieder zusammenfinden, um
203 einzelne Themengebiete zu erarbeiten. Beschlüsse der Arbeitskreise und
204 Projektgruppen sind nicht bindend.

205 2. Die Gründung von Projektgruppen ist frei. Das beschlussfassende
206 Aktiventreffen, sowie die Landesmitgliederversammlung können ebenfalls die
207 Einrichtung von Projektgruppen beschließen.

208 3. Über Annahme oder Ausschluss eines Arbeitskreises entscheidet die
209 Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit qua inhaltlichen Antrag auf
210 Gründung eines Arbeitskreises. Es muss mindestens ein*e und können maximal zwei
211 Koordinierende*r bestimmt werden.

212 4. Hat seit einem Jahr ein Arbeitskreis oder eine Projektgruppe kein Treffen
213 durchgeführt, ist auf der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung über
214 die Auflösung des Gremiums abzustimmen.

215 5. Arbeitsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Förderung ihrer Arbeit durch
216 finanzielle Bezuschussung durch den Landesverband.

217 6. Näheres regelt das Projektgruppenstatut.

218 Satzungsänderung:

219 § 11 Arbeitsgruppen und Projektgruppen (Arbeitskreise)

220 1. Arbeitsgruppen und Projektgruppen sind landesweite themenorientierte
221 Gruppierungen (übergeordnet: Arbeitskreise). In Arbeitskreisen können sich
222 Mitglieder und Nichtmitglieder zusammenfinden, um einzelne Themengebiete oder
223 Projekte zu erarbeiten. Beschlüsse der Arbeitskreise sind nicht bindend.

224 2. Die Gründung von Arbeitskreisen ist frei.

225 3. Über Anerkennung eines Arbeitskreises entscheidet die
226 Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit qua inhaltlichen Antrag auf
227 Gründung eines Arbeitskreises. Der Landesvorstand kann eine Arbeitskreis durch
228 Beschluss mit absoluter Mehrheit vorläufig anerkennen.

229 4. Näheres regelt das Arbeitskreisstatut (ehemals Projektgruppenstatut).

230 Projektgruppenstatut bisher:

231 Projektgruppenstatut

232 Präambel

233 Arbeitskreise arbeiten auf unbestimmte Zeit an größeren Themenkomplexen und
234 kontinuierlichen Aufgaben. Sie koordinieren und gestalten die inhaltliche Arbeit
235 der GRÜNEN JUGEND Hamburg mit, wozu u.a. Bildungsangebote in Form von
236 Arbeitskreistreffen, Veranstaltungen oder Handreichungen und Flyern zählen.
237 Projektgruppen arbeiten zeitlich begrenzt mit klarem Ziel, etwa der Umsetzung
238 eines GJ(HH)-Beschlusses.

239 Bestimmungen

240 1. Arbeitskreise und Projektgruppen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern der
241 GRÜNEN JUGEND Hamburg. Die Mitarbeit in Arbeitskreisen und Projektgruppen steht

242 grundsätzlich auch interessierten Nichtmitgliedern offen. Dabei gelten die
243 Altersregelungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

244 2. Die Anzahl der gleichzeitig aktiven Arbeitskreise und Projektgruppen soll in
245 einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der generell Aktiven stehen.

246 3. Die Arbeitskreise und Projektgruppen müssen mindestens durch das
247 Aktiventreffen mit absoluter Mehrheit anerkannt werden. Ein Aktiventreffen, das
248 über die Gründung eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe entscheiden
249 soll, ist als Aktiventreffen mit Beschlussfassung nach §9 (4) der Satzung zu
250 behandeln.

251 4. Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte regelmäßig alle sechs Monate zwei
252 Koordinierende. Es gilt das FLINTA*-Statut¹. Projektgruppen wählen diese
253 Koordinierenden einmalig bei ihrer Gründung. Arbeitet eine Projektgruppe länger
254 als 12 Monate an einem Projekt, werden die Koordinierenden im gleichen Turnus
255 gewählt wie die der Arbeitskreise. Die regelmäßige Teilnahme der Koordinierenden
256 an Landesvorstandssitzungen ist ausdrücklich erwünscht.

257 5. Die Projektgruppen und Arbeitskreise sollen dem Aktiventreffen regelmäßig
258 über ihre derzeitige Arbeit Bericht erstatten.

259 6. Arbeiten Projektgruppen, oder auch Arbeitskreise, an der technischen
260 Umsetzung von GJ(HH)-Beschlüssen, so liegt die Entscheidung der Ausgestaltung im
261 Verantwortungsbereich der Gruppe. Politische Entscheidungen werden an andere
262 Gremien herangetragen und von diesen getroffen.

263 7. Ausgaben für Arbeitskreise und Projektgruppen unterliegen den Bestimmungen
264 der Finanzordnung.

265 8. Publikationen und Social-Media-Inhalte der Arbeitskreise und Projektgruppen
266 werden in Absprache und nur mit der Zustimmung des Landesvorstands
267 veröffentlicht.

268 9. Das Aktiventreffen/die LMV kann auf Antrag mit absoluter Mehrheit einen
269 Arbeitskreis oder eine Projektgruppe mit sofortiger Wirkung auflösen. Ein
270 Aktiventreffen, das über die Auflösung eines Arbeitskreises oder einer
271 Projektgruppe entscheiden soll, ist als Aktiventreffen mit Beschlussfassung nach
272 §9 (4) der Satzung zu behandeln.
273 Schlussbestimmungen

274 Das Projektgruppenstatut wurde durch die Landesmitgliederversammlungen am

275 • 15. Dezember 2010

276 • 6. April 2011

277 • 15. Oktober 2011

278 • 7. April 2018

279 • 29. Juni 2019

280 • 25.04.2024 geändert.

281 Projektgruppenstatut Änderungen:

282 Arbeitskreisstatut

283 Präambel

284 Arbeitskreise sind gegliedert in Arbeitsgruppen und Projektgruppen.
285 Arbeitsgruppen arbeiten auf unbestimmte Zeit an definierten Themenkomplexen und
286 kontinuierlichen Aufgaben. Sie koordinieren und gestalten die inhaltliche Arbeit
287 der GRÜNEN JUGEND Hamburg mit, wozu u.a. Bildungsangebote in Form von
288 Arbeitsgruppentreffen, Veranstaltungen, Handreichungen und Flyern, Anträge für
289 Landesmitgliederversammlungen oder Handlungsempfehlungen für den Landesvorstand
290 zählen. Projektgruppen arbeiten zeitlich begrenzt mit klarem Ziel, etwa der
291 Umsetzung eines GJ(HH)-Beschlusses.

292 Bestimmungen

293 1. Arbeitsgruppen und Projektgruppen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern
294 der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und
295 Projektgruppen steht grundsätzlich auch interessierten Nichtmitgliedern
296 offen. Dabei gelten die Altersregelungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

297 2. Die Anzahl der gleichzeitig aktiven Arbeitsgruppen und Projektgruppen soll
298 in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der generell Aktiven stehen.

299 3. Anerkennung von Arbeitskreisen

300 1. Arbeitskreise ohne Anerkennung dienen dem internen Austausch. Sie
301 sind berechtigt, sich zu treffen und zu organisieren, verfügen
302 jedoch darüber hinaus über keine weiteren Befugnisse, Mittel oder
303 Antragsrechte.

304 2. Arbeitskreise können beim Landesvorstand eine vorläufige Anerkennung
305 beantragen. Vorläufig anerkannte Arbeitskreise können nur mit
306 Zustimmung des Landesvorstandes Veranstaltungen durchführen sowie
307 Öffentlichkeitsarbeit leisten. Sie können beim Landesvorstand
308 finanzielle Mittel für ihre Arbeit beantragen. Ein Recht, als
309 Gremium Anträge an die Landesmitgliederversammlung zu stellen,
310 besteht für vorläufig anerkannte Arbeitskreise nicht.

311 3. Die volle Anerkennung eines Arbeitskreises erfolgt durch die
312 Landesmitgliederversammlung. Mit dieser Anerkennung erhält der
313 Arbeitskreis das Recht, als Gremium Anträge an die
314 Landesmitgliederversammlung zu stellen. Sie ist zudem berechtigt, im
315 Rahmen ihrer Arbeit Veranstaltungen durchzuführen und finanzielle
316 Ausgaben im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets zu
317 tätigen, ohne dass es hierfür einer vorherigen Zustimmung des
318 Landesvorstandes bedarf. Publikationen und Social-Media-Inhalte des
319 Arbeitskreises werden in Absprache und nur mit der Zustimmung des
320 Landesvorstands veröffentlicht.

321 4. Anerkannte Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte regelmäßig alle sechs
322 Monate zwei Koordinierende. Es gilt das FLINTA*-Statut¹. Anerkannte
323 Projektgruppen wählen diese Koordinierenden einmalig bei ihrer Gründung.

324 Arbeitet eine Projektgruppe länger als 12 Monate an einem Projekt, werden
325 die Koordinierenden im gleichen Turnus gewählt wie die der Arbeitsgruppen.
326 Die regelmäßige Teilnahme der Koordinierenden an Landesvorstandssitzungen
327 ist ausdrücklich erwünscht.

328 5. Die anerkannten Arbeitskreise sollen dem Verband halbjährlich über ihre
329 derzeitige Arbeit Bericht erstatten.

330 6. Arbeiten Arbeitskreise an der technischen Umsetzung von GJ(HH)-
331 Beschlüssen, so liegt die Entscheidung der Ausgestaltung im
332 Verantwortungsbereich der Gruppe. Politische Entscheidungen werden an
333 andere Gremien herangetragen und von diesen getroffen.

334 7. Ausgaben für Arbeitsgruppen und Projektgruppen unterliegen den
335 Bestimmungen der Finanzordnung.

336 8. Ein beschlussfassendes Aktiventreffen oder die Landesmitgliederversammlung
337 kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine Arbeitsgruppe oder eine
338 Projektgruppe mit sofortiger Wirkung auflösen.

339 9. Der Landesvorstand kann anerkannten Arbeitskreisen in begründeten Fällen
340 mit sofortiger Wirkung die Durchführung von Veranstaltungen untersagen,
341 sowie die Autonomie über die Verfügung des Budgets des Arbeitskreises
342 entziehen.

343 10. Hat seit einem Jahr ein Arbeitskreis kein Treffen durchgeführt, ist auf
344 der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung über die Auflösung
345 des Arbeitskreises abzustimmen

346 Schlussbestimmungen

347 Das Arbeitskreisstatut (ehemals Projektgruppenstatut) wurde durch die
348 Landesmitgliederversammlungen am

349 15. Dezember 2010

350 6. April 2011

351 15. Oktober 2011

352 7. April 2018

353 29. Juni 2019

354 25.04.2024

355 06.06.2026 geändert.

Begründung

Dieser Antrag ist einer der umfangreichsten Satzungsänderungsanträge, der zur Abstimmung steht. Er betrifft mehrere Paragraphen der Landessatzung, das bisherige Projektgruppenstatut sowie die Einführung eines völlig neuen Kreisverbände-Statuts (KV-Statut). Ziel der Änderungen ist es, die Organisation klarer zu strukturieren, die Kreisverbände als politische Ebene zu stärken und die landesweiten Gremienstrukturen an die heutige Organisationsrealität anzupassen.

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

In § 1 wird eine einzige inhaltliche Änderung vorgenommen: Der Querverweis auf die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg, der das Binnenverhältnis zwischen GJHH und Mutterpartei regelt, wird von § 11 auf § 12 der Grünen-Landessatzung aktualisiert. Das bedeutet inhaltlich gar nichts Neues – die Regelung bleibt dieselbe, es wird lediglich die korrekte Paragraphennummer in der Mutterpartei-Satzung angepasst, weil sich dort etwas verschoben hat.

§ 3 – Gliederung und Aufbau (sowie der bisherige § 3a)

Bisher war die Regelung zu Kreisverbänden auf zwei Paragraphen verteilt: § 3 behandelte die Gliederung allgemein, § 3a regelte Gründung und Auflösung von Kreisverbänden. Dieser Antrag schlägt vor, § 3a vollständig zu streichen und die Kreisverbandsregelungen aus § 3 erheblich zu kürzen.

Stattdessen soll in § 3 künftig nur noch stehen:

1. Die GJHH gliedert sich in Kreisverbände, innerhalb derer es in der Regel keine weitere Untergliederung gibt.
2. Die genaue Ordnung der Kreisverbände regelt das neu einzuführende Kreisverbände-Statut (KV-Statut).

Der Gedanke dahinter: Alles Detaillierte zu Kreisverbänden wird aus der Hauptsatzung herausgenommen und in einem eigenen Statut gebündelt.

Das Kreisverbände-Statut (KV-Statut)

Das ist die inhaltlich größte Neuerung dieses Antrags. Bisher gab es kein eigenständiges Dokument, das die Kreisverbände umfassend regelt. Dieses neue Statut wird nun eingeführt und gliedert sich in fünf Abschnitte:

Präambel

Die Präambel beschreibt den Grundgedanken: Kreisverbände bringen junge Menschen in den Hamburger Bezirken zusammen, ermöglichen lokales politisches Engagement und sind das Fundament der basisdemokratischen Organisation. Sie sind eigenständige politische Akteure, aber eingebettet in den Landesverband.

§ 2 – Gliederung und Gebiet

Hier wird festgehalten, dass jeder Kreisverband in der Regel das Gebiet eines Bezirks umfasst und vollständig im Hamburger Stadtgebiet liegen muss. Neu ist die ausdrückliche Regelung, dass ein KV der GJHH auch mehrere KVs von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten kann. Nämlich dann, wenn in einem Grünen-KV kein eigener GJHH-KV auf gleicher Ebene existiert. Das schafft Klarheit für Grenzfälle, die bisher ungeregelt waren.

§ 3 – Autonomie und Pflichten

Hier wird festgelegt, was die Kreisverbände dürfen und was sie müssen. Die Kreisverbände haben Programm- und Satzungsautonomie, aber weiterhin keine Finanzautonomie.

Darüber hinaus gelten folgende neue oder präzierte Pflichten:

- KVs müssen eine Satzung und einen Vorstand haben; der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen (diese Mindestgröße existierte zwar, war bisher aber nicht verankert).
- Bei der Besetzung des Vorstandes gilt das FLINTA*-Statut. Diese Pflicht war für Kreisverbände bisher ebenfalls nicht ausdrücklich in der Satzung verankert.
- KVs müssen dem Landesverband jede Änderung des Vorstandes und jede Satzungsänderung mitteilen (das gab es schon, bleibt aber bestehen).
- Die Programme der KVs dürfen weder den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND noch den aktuell gültigen inhaltlichen Beschlüssen des Landesverbandes widersprechen.
- Die Veranstaltungen der KVs stehen Mitgliedern und Gästen offen; Termine müssen allgemein zugänglich sein (neu als ausdrückliche Pflicht).
- KVs können Bündnisse auf Bezirksebene eingehen, sofern diese nicht den Bündnissen oder Positionen des Landesverbandes widersprechen. Bei neuen Bündnissen muss der Kreisvorstand den Landesvorstand informieren (neu als Regelung).

§ 4 – Gründung und Anerkennung

Bisher galt: Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über die Anerkennung, der Landesvorstand kann vorläufig anerkennen. Das bleibt so, wird aber präzisiert. Neu ist: KVs müssen dem Landesvorstand zur Anerkennung ihre Satzung sowie das Gründungsprotokoll vorlegen. Und das gilt entsprechend auch bei späteren Satzungsänderungen.

§ 5 – Inaktivität, Auflösung und Ausschluss

Völlig neu ist die ausdrückliche Regelung zur Inaktivität eines Kreisverbandes: Ein KV gilt als inaktiv, wenn er seit mehr als einem Jahr keine öffentlichen Aktionen durchgeführt oder seit mehr als zwei Jahren keine Kreismitgliederversammlung mit Vorstandswahl abgehalten hat. In diesem Fall kann der Landesvorstand ein Auflösungsverfahren einleiten. Diese Regelung fehlte bisher vollständig. Es gab keine klare Definition, wann ein KV als nicht mehr aktiv gilt.

Die Auflösung selbst sowie der mögliche Ausschluss durch LMV oder Bundesmitgliederversammlung werden präzisiert: Die LMV entscheidet, welchen anderen KVs die Mitglieder zugeordnet werden. Gegen eine Auflösung durch Beschluss ist Einspruch vor dem zuständigen Schiedsgericht möglich (bisher war das Bundesschiedsgericht explizit benannt).

Satzung

§ 6 – Organe des Landesverbandes

Die bisherige Liste der Organe enthielt: Mitgliederversammlung, beschlussfassendes Aktiventreffen, Landesvorstand, Arbeitskreise, Projektgruppen und Awareressteam.

Nach der Änderung lautet die Liste: Mitgliederversammlung, beschlussfassendes Aktiventreffen, Landesvorstand, Teams und Arbeitskreise.

Das bedeutet konkret:

- Projektgruppen und das Awareressteam werden als eigenständige Organe aus der Satzung gestrichen. Projektgruppen werden künftig als Unterform von Arbeitskreisen behandelt (dazu mehr bei § 11).
- Teams sind bereits in § 9a geregelt und werden nun offiziell als Organ anerkannt (sie standen bisher im Organkatalog noch nicht so explizit).
- Neu ist außerdem der Satz: Landesvorstand, Teams und Arbeitskreise sollen bevorzugt Ende-zu-Ende-verschlüsselte Kommunikation nutzen.

§ 9a – Teams

§ 9a regelt die Teams – also Gruppen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die konkrete Aufgaben für den Landesverband übernehmen. Die meisten bisherigen Regelungen bleiben inhaltlich bestehen. Es gibt eine gezielte Änderung:

Neu: Die Aufgaben eines Teams können künftig durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung, des beschlussfassenden Aktiventreffens oder des Landesvorstands festgelegt werden. Bisher war das Aktiventreffen in diesem Zusammenhang nicht gleichberechtigt genannt; die Möglichkeit, Teamaufgaben per Aktiventreffen zu modifizieren, war nur eingeschränkt möglich.

Gestrichen wird daher die bisherige Formulierung, dass Aufgaben, die nicht auf der LMV beschlossen werden, „durch das Aktiventreffen modifiziert werden können“.

§ 11 – Arbeitskreise und Projektgruppen (Umbenennung und Neuordnung)

Das ist neben dem KV-Statut die zweite große inhaltliche Reform dieses Antrags. Bisher gab es in § 11 zwei gleichrangige Formate: Arbeitskreise und Projektgruppen, beide separat geregelt. Das neue System sieht eine Hierarchie vor:

Übergeordneter Begriff: Arbeitskreise

- Unterform 1: Arbeitsgruppen (arbeiten langfristig an Themen, bisher: Arbeitskreise)
- Unterform 2: Projektgruppen (zeitlich begrenzt, klares Ziel – bleibt wie bisher)

Die wichtigsten Änderungen in § 11 im Überblick:

- Die Gründung von Arbeitskreisen bleibt frei (wie bisher). Das Beschlussrecht für die Anerkennung liegt bei der LMV mit einfacher Mehrheit – aber neu: Der Landesvorstand kann einen Arbeitskreis

durch Beschluss mit absoluter Mehrheit vorläufig anerkennen, bevor die LMV entscheidet. Das gibt dem Vorstand mehr Flexibilität, neue Gruppen schnell zum Arbeiten zu befähigen.

- Die bisherige Regelung, dass es Koordinierende geben muss, entfällt aus § 11 (wird nun im Arbeitskreisstatut geregelt).
- Die bisherige Regelung zur automatischen Auflösungsabstimmung nach einem Jahr ohne Treffen entfällt aus § 11 (wandert ins Arbeitskreisstatut).
- Der Finanzierungsanspruch für Arbeitsgemeinschaften entfällt als eigener Punkt aus § 11 (wird im Statut geregelt).
- Der Verweis auf das Regelwerk heißt jetzt „Arbeitskreisstatut“ (bisher: Projektgruppenstatut).

Das Projektgruppenstatut wird zum Arbeitskreisstatut

Das bisherige Projektgruppenstatut wird vollständig durch ein neues Arbeitskreisstatut ersetzt. Dabei werden viele Regelungen übernommen, aber erheblich präzisiert und erweitert. Die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen:

Anerkennungsstufen (neu): Es gibt künftig drei Stufen:

1. Nicht anerkannte Arbeitskreise – dürfen sich treffen und intern austauschen, haben aber keine weiteren Befugnisse, kein Budget und kein Antragsrecht gegenüber der LMV.
2. Vorläufig anerkannte Arbeitskreise (durch den Landesvorstand) – dürfen Veranstaltungen durchführen und Öffentlichkeitsarbeit leisten, aber nur mit Zustimmung des Landesvorstandes; können finanzielle Mittel beantragen, haben aber kein Antragsrecht an die LMV.
3. Voll anerkannte Arbeitskreise (durch die LMV) – dürfen eigenständig Veranstaltungen durchführen und im Rahmen ihres Budgets Ausgaben tätigen, ohne Vorabzustimmung des Landesvorstandes; haben das Recht, als Gremium Anträge an die LMV zu stellen.

Dieses dreistufige System ist komplett neu und ersetzt das bisherige einfachere Anerkennungsverfahren.

Berichtspflicht: Anerkannte Arbeitskreise sollen dem Verband halbjährlich über ihre Arbeit berichten.

Auflösung: Ein beschlussfassendes Aktiventreffen oder die LMV kann eine Arbeitsgruppe oder Projektgruppe mit einfacher Mehrheit auflösen. Das macht Auflösungen niedrighschwelliger.

Eingriffsmöglichkeit des Vorstandes: Der Landesvorstand kann anerkannten Arbeitskreisen in begründeten Fällen mit sofortiger Wirkung die Durchführung von Veranstaltungen untersagen und ihnen die Autonomie über ihr Budget entziehen.

Inaktivität: Hat ein Arbeitskreis seit einem Jahr kein Treffen durchgeführt, ist auf der nächsten ordentlichen LMV über seine Auflösung abzustimmen (wie bisher, aber nun im Arbeitskreisstatut verankert).